

Alfred Ehrensperger, Niederuzwil

Ein neues, evangelisch-reformiertes Liturgiebuch

Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde. Im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes erarb. u. hrsg. von P. Bukowski [u. a.]. Wuppertal: Foedus-Verlag 1999 (635 S.).

1. Grundsätzliches zur Bedeutung und zum Kontext

Gottesdienstbücher, wo immer sie entstehen und gebraucht werden, sind heute keineswegs selbstverständliche Zeugen einer Zeit, „in der das metaphysische Erschrecken abgelöst wird durch die Erfahrung historischer Schrecken“¹. Wie sich eine Kirche versteht und was sie tut, wird auch von kirchenfernen Menschen noch immer vor allem an ihrer gottesdienstlichen Praxis abgelesen. Auch ökumenische Austauschbeziehungen ereignen sich oft auf der Ebene liturgischer Konzepte und Vorgänge. Liturgiebücher, welche offiziell von kirchlichen Behörden approbiert oder von Kirchensynoden bestätigt werden, haben den Charakter von Visitenkarten einer kirchlichen Gemeinschaft. Sie werden anders als all das, was auf dem freien Markt angeboten wird, von den anderen Kirchen wahrgenommen, in der ökumenischen Zusammenarbeit gewürdigt oder gelegentlich auch in Frage gestellt. So bedeutet die nachkonziliare Verarbeitung der römisch-katholischen Konstitution über die heilige Liturgie und die neueste Reform liturgischer Agenden im evangelischen Bereich – nämlich das Evangelische Gottesdienstbuch der lutherischen und der unierten Kirchen, sowie die hier zu besprechende Reformierte Liturgie – eine Chance und Herausforderung zum Dialog.

Im 20. Jh. hießen die im deutschen Sprachraum erschienenen evangelischen, reformierten Gottesdienstbücher „Kirchenbuch“ oder „Liturgie“.² Was Manfred Josuttis einmal grundsätzlich zum Sinn und zur Funktion von Agenden³ formuliert hat, ist in der neuen deutschen Reformierten Liturgie weitgehend verwirklicht: Neue Gottesdienstbücher sind nur dann

¹ G. A. KRIEG, Das Andere und die Zeichen. Marginalien zur Hermeneutik der Erneuernten Agende. In: ThLZ 116 (1991) Sp. 561–578, bes. 574.

² So schon A. EBRARD, Reformiertes Kirchenbuch. Sammlung aller Kirchengebete und Formulare. Zürich 1846; ferner: Zürcher Kirchenbuch. Ordnungen und Texte für den Gottesdienst der Gemeinde. Hg. Kirchenrat des Kantons Zürich. Zürich 1969, sowie die darauf folgenden Liturgiebände zum Kirchenjahr, zu Taufe, Abendmahl und Kasualhandlungen; ferner die Vorläufer der neuen Reformierten Liturgie für Deutschland: Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde 1951 [³1983]; ferner die bisher erschienenen fünf Bände Liturgie für die evang.ref. Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz. Bd. 1. 1964, Bd. 2 Festtagsgebete 1965, Bd. 3 Abendmahl 1983, Bd. 4 Taufe 1992, Bd. 5 Bestattung 2000.

³ Zur Klärung der Begriffe „Agende“, „Kirchenbuch“ und „Liturgie“: A. EHRENSPERGER, Überlegungen zur Funktion und Reform von Gottesdienst-Agenden. In: MGD 54 (2000) 10–20, bes. 15f.

sinnvoll, „wenn altes, vergessenes Erbe reaktualisiert, wenn neue Gestaltungsformen sanktioniert, wenn eine neu gewonnene kirchliche Einheit dargestellt werden soll“⁴.

Das Geleitwort der Reformierten Liturgie (fortan RL) bestätigt diese Absicht: Das umfangreiche, 635 Seiten umfassende Gottesdienstbuch will erklärmaßen Orientierung und Hilfe für die Gestaltung und Feier des Gottesdienstes in seinen verschiedenartigen Formen sein, „für die stimmige Komposition des Ganzen, für die überlegte Abfolge der einzelnen Schritte“ (RL 7). Die Herausgeber setzen sich auseinander mit dem oft gehörten Vorurteil: „Wir Reformierten haben keine Liturgie“, d. h. mit dem Phänomen der liturgischen Willkür und Beliebigkeit. Betont und in der Wahl der liturgischen Texte bestätigt wird die Treue zur eigenen, gewachsenen Tradition, und das heißt in diesem Fall zu den reformierten Wurzeln der Strassburger und der oberdeutschen Tradition (RL 8).

In der pastoralen Gemeindepraxis stehen wir, nicht nur in den evangelischen Kirchen, heute in einem oft unübersichtlichen Pluralismus von Gestaltungsformen, Zeichen, verbalen und nonverbalen Vorgängen. Wie weit soll und kann da ein Kirchenbuch diesem Pluralismus gerecht werden, ihn sanktionieren oder kanalisieren? Die RL geht hier einen mittleren Weg im Angebot der liturgischen Formen und in der Beachtung von Situationen, sowie in der Auswahl und Sprachgestalt der liturgischen Texte. Dieses Pluralitätsmodell toleriert verschiedene Wege zur Annäherung an das Heilige, an die unverfügbaren Vorgänge im Gottesdienst. Es eröffnet einen weiten Gestaltungsreichtum, verlangt aber zugleich eine entsprechend hohe Kompetenz des Liturgen bzw. der Liturgin. Indem der Ernst jeder einzelnen gottesdienstlichen Situation bedacht wird, diese auch begründet wird und man in der Wahl ungewohnter Wege vorsichtig ist, wird dem Charakter der Beliebigkeit gewehrt.⁵

2. Grundsätzliches zum Konzept der Reformierten Liturgie

Ein längerer Einführungstext (RL 23–32) gibt Anweisungen zu den Gottesdienstordnungen und zu deren liturgischem Verlauf. Dabei werden normative Weisungen vermieden; angestrebt wird das reflektierende Gespräch. Der Gottesdienst wird in der RL verstanden als Ort der Zuwendung Gottes, indem er zu uns spricht und auf uns hört. Gott gibt uns im Gottesdienst Orientierung und erinnert an die Zukunft seiner Schöpfung. So versucht man den katabatischen und den anabatischen Charakter der Liturgie zu umschreiben, und man will dadurch vermeiden, dass die einzelnen Teile und Vorgänge im gottesdienstlichen Ablauf der einen oder andern Bewegung zugeordnet werden (RL 23f). Dass Gott im liturgischen Geschehen bei allen Inszenierungskünsten der Menschen der eigentlich Handelnde ist, indem er spricht und hört, das widerspricht nicht der Tatsache, dass von den gestaltenden Menschen verantwortliches und sachkompetentes Tun erforderlich ist. Der Gottesdienst ist ja in erheblichem Maße auch ein menschliches Kommunikationsgeschehen (RL 25). Die für die RL Verantwortlichen wissen natürlich, dass gottesdienstliche Angebote umso erfolgreicher sind, je konsequenter sie auf das jeweilige Erlebnismilieu ihrer Teilnehmer-

⁴ M. JOSUTTIS, Die Erneuerte Agende und die agendarische Erneuerung. In: PTh 80 (1991) 504–516, bes. 504.

⁵ Vgl. zu diesem Problem ebd. 511: „Es geht auch anders; aber so geht es auch“; gegen die Befürchtungen von Josuttis äußert sich P. CORNEHL, Im Gespräch mit Manfred Josuttis zu seinem Aufsatz „Erneuerte Agende und agendarische Erneuerung“. In: PTh 80 (1991) 517–520, bes. 519. Cornehl erklärt, die Pluralität als solche zersetze noch keineswegs den Ernst der liturgischen Form und sanktioniere nicht einfach Beliebigkeit.

schaft zugeschnitten sind.⁶ Wenn im Einführungstext die ganze Gemeinde als Gestalterin des Gottesdienstes vorausgesetzt wird, konkretisiert die Einführung zugleich, auf welche liturgischen Stücke sich diese Gesamtbeteiligung der Gemeinde bezieht: Auf das Beten des Vaterunsers, das Sprechen des Glaubensbekenntnisses, die Gaben für Bedürftige, das Singen und die gemeinsame Feier des Abendmahls. Dies dürfte allerdings der kleinste gemeinsame Nenner der aktiven Beteiligung in der Liturgie sein. Auch solche Stücke, die von Einzelpersonen ausgeführt werden, sollen auf mehrere Personen verteilt werden (RL 25f). Man spricht in diesem Zusammenhang sogar vom „Konzelebrationscharakter“ des reformierten Gottesdienstes.

Zur Körperhaltung während des liturgischen Geschehens gibt es im Einführungstext nur wenige Hinweise: Die gemeinsam gesprochenen Stücke und womöglich auch das gemeinsame Singen sollen stehend vorgenommen werden. Zu einer differenzierteren Haltung bei den verschiedenartigen Gebeten fehlen entsprechende Angaben. Ebenfalls wird merkwürdig wenig gesagt über die Funktion der gottesdienstlichen Musik und ihre Gestaltungsmöglichkeiten: Orgel-, Instrumentalmusik und Chorgesang haben jedenfalls eine stellvertretende Aufgabe. Inwiefern, wofür und für wen, wird nicht weiter ausgeführt. Ob hier wohl noch die gesamtreformierte Zurückhaltung gegenüber gottesdienstlicher Musik durchschimmert?

Hervorgehoben wird die Bedeutung „der von Christus gebotenen Zeichen Taufe und Abendmahl“, wobei die reformierte Tradition stets Abstand genommen hat von der Fülle der Zeichen, die sich in den Kirchen im Laufe der Zeit ausgebildet haben. Neben dem in Taufe und Abendmahl sichtbaren Wort sollten andere Zeichen nur Verwendung finden, sofern sie die Prüfung am liturgischen Grundgeschehen vom göttlichen Reden und Hören bestehen (RL 28). Die RL ist bemüht um eine liturgische Sprache, die Frauen und Männern gerecht wird und für alle Teile der Gemeinde verstehbar ist. Die Sorgfalt der Gottesanrede, besonders in Gebeten, hat zur Folge, dass hier zahlreiche Metaphern aus ganz verschiedenen Lebensbereichen verwendet werden (RL 29f). Trotz geäußerter Bedenken wurde die Gottesanrede „Herr“ allerdings zu häufig beibehalten. Eine nicht aufdringliche Öffnung für Impulse aus der feministischen Liturgiebewegung und für ein vertiefteres Verständnis des ständigen Dialogs zwischen Israel/Judentum und Kirche ist in manchen Gebeten spürbar. Außer einem speziellen Israelsonntag, dem 10. Sonntag nach Trinitatis, ist den Gebeten und Texten zum Israel-Gedenken viel Raum gegeben worden.⁷ In der Verwendung der Psalmen, die in der reformierten Tradition immer schon einen hohen Stellenwert hatten, wird die Erinnerung an den Gottesdienst Israels wachgehalten (RL 27). Besondere Beachtung verdient der Überblick über den jüdischen Festkalender (RL 613–625). Er erinnert zunächst an die Ursprünge der eigenen christlichen Feste. Die präziseren Informationen zu den einzelnen Festen enthalten drei Elemente: 1. den Namen des Festes und den Zeitraum seiner Begehung; 2. Bezugstexte aus der Bibel und anderen Quellen, sowie Hinweise auf zentrale Inhalte und liturgische Bräuche; 3. jüdische Stimmen aus verschiedenen Epochen zu den betreffenden Festen (RL 613).

⁶ „Der Einfluss des Selbstverwirklichungsmilieus, dem ohne Zweifel gewisse Teile der jüngeren Pfarrer- und Pfarrerrinnenschaft in den evangelischen Landeskirchen zugerechnet werden dürfen, ist in neueren Gottesdienstformen kaum zu überhören und zu übersehen“ (K.-H. BIERITZ, Die neue Agenda. In: Arbeitsstelle Gottesdienst für gottesdienstliche Fragen der Evangelischen Kirche in Deutschland. 35. Jg. Hannover 1999, 4–24, bes. 20).

⁷ Beispiele 132–134; spezielle Gebete zum Shoah-Gedenken 152f; ferner 248f und 281f.

Die drei gottesdienstlichen Grundformen werden in einem synoptischen Vergleich dargestellt (RL 34f). Als kennzeichnend für reformierte Gottesdienste überhaupt erklärt man den hohen Stellenwert der Predigt⁸, den Gebrauch der Psalmen in Liedform oder als Gebetsvorlagen, sowie die Orientierung der liturgischen Teile an der Heiligen Schrift. Von einer Einheitsliturgie im reformierten Bereich will man bewusst absehen. Offenheit für andere ökumenische Formen und Elemente wird ausdrücklich empfohlen. Die drei liturgischen Grundformen unterscheiden sich durch folgende Merkmale: Die erste, offenbar klassische Form enthält Schriftlesung und Glaubensbekenntnis. Die zweite und dritte Form nehmen Elemente aus der Messe auf: Form 2 richtet sich nach den altreformierten Kirchen in Niedersachsen, Form drei nach der unierten Fassung der Messe.

Im ganzen Liturgieband werden mit wenigen Ausnahmen theologische Wertungen oder gar Abgrenzungen vermieden. Feststellungen von dem, was zur Zeit verbreitete Praxis ist, und Überlegungen dazu sollen die Eigenverantwortlichkeit im Gebrauch der RL fördern. Davon, dass Christen heute zugemutet wird, in ihren gottesdienstlichen Feiern *gegen* den gesamtgesellschaftlichen und gesamtulturellen Strom zu schwimmen und im Gottesdienst eine Art „Gegenkultur“ zu gestalten, spürt man in der RL eigentlich wenig.⁹

Frühere Agenden hatten in allen Kirchen vorwiegend eine regulative Funktion, wie dies z. B. noch der Agendenstreit anfangs des 19. Jh. im Königreich Preußen zeigt.¹⁰ Besonders stark empfand man die Notwendigkeit für Regulierungen bei den Kasualien und Kirchenjahr-Feiertagen. Der sonntägliche Predigtgottesdienst und vor allem die werktäglichen Andachtsformen waren schon immer einer größeren Gestaltungsfreiheit des Liturgen bzw. der Liturgin überlassen. Die regulative Bestimmung der Agenden tritt in der letzten Zeit im evangelischen Bereich merklich zurück. An ihre Stelle tritt vermehrt der didaktische Charakter von Liturgiebüchern als Arbeits- oder Werkbücher für die eigenkompetente Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten.¹¹

3. Aufbau und Inhalt der Reformierten Liturgie

Nach dem Geleitwort, dem Inhaltsverzeichnis und der bereits erwähnten grundsätzlichen Einführung werden in der RL zunächst die drei Gottesdienstmodelle mit ihrem Verlauf dargestellt. Skizziert wird dann eine mögliche Gottesdienstform „in anderer Gestalt“, worin statt der üblichen Schriftlesung eine „Hinführung zum Thema“ und anstelle der Predigt als Alternative andere, gesprächsartige Verkündigungsformen vorgesehen sind (RL 49f). Als spezielle Grundform ist auch ein Modell „Gottesdienst mit Kindern“ dargestellt. Die folgenden Seiten (RL 55–72) bringen dann ausführliche Texte zum Verlauf von Gottesdiensten in verschiedenen Formen.

Selbstverständlich feiern auch die Reformierten die großen christlichen Hochfeste der Advents- und Weihnachtszeit sowie der Passions- und Osterzeit. Auch wenn dem sonstigen Jahresfestkreis keine besondere Beachtung geschenkt wird und man gemäß reformierter

⁸ Man versteht sich als Gottesdienstgemeinde ja auch als Versammlung „unter Gottes Wort“.

⁹ Vgl. BIERITZ (s. Anm. 6) 24.

¹⁰ Vgl. F. SCHLEIERMACHER (Pseudonym: Sincerus Pacificus), Über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Göttingen 1824; ferner: G. A. KRIEG, Gottesdienst zwischen universaler Ordnung und agendarischer Gestalt. Betrachtungen zur Gottesdiensttheologie der Altpreuussischen Agende II. In: JLH 32 (1989) 115–125.

¹¹ Vgl. EHRENSPERGER (s. Anm. 3) 15.

Tradition auf eine Lese- oder Predigtperikopenordnung verzichtet, ist explizit ein liturgischer Kalender abgedruckt. Nun folgt der große Abschnitt (RL 73–299) mit den liturgischen Texten, angeordnet nach dem liturgischen Verlauf. Durch das Eingangswort, nämlich den trinitarischen Eröffnungsgruß mit dem sogenannten „Adjutorium“¹² wird die unter dem Wort versammelte Gemeinde als Gottesdienstversammlung identifiziert (RL 79). Das darauf folgende, wechselnde Bibelwort nennt den thematischen Schwerpunkt des Gottesdienstes. Man warnt vor ausgreifenden Erklärungen oder Belehrungen am Anfang des Gottesdienstes; wenn solche sparsam notwendig sind, ist eine schriftliche Vorbereitung zu empfehlen.

Als weiterer Abschnitt (RL 97–139) folgen die Eingangsgebete, verbunden mit der Offenen Schuld, dem kollektiven Sündenbekenntnis, welches im calvinischen und oberdeutschen Bereich der Reformierten einer alten Tradition entspricht. Dieses Eingangsgebet ist verstanden als Inanspruchnahme des hörenden Gottes. Die Menschen bringen da die Erfahrungen ihres Lebens mit, nämlich im Dank und Lob, in der Klage und im Versagen. Diese Gebete sollen Räume öffnen für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Schwerpunkte sind z. B. verschiedene Äußerungsformen der Sünde; bei Frauen und Männern verschiedene Sündenerfahrungen im kulturellen Kontext; oder das beichtende Lob Gottes. Einige Eingangsgebete sind im Anschluss an Psalmen formuliert.¹³ Kirchenjahrbezogene Eingangsgebete mit Sündenbekenntnis haben stark anamnetischen Charakter. Als besondere Erweiterung gegenüber bisherigen Liturgiebüchern darf der Abschnitt „Eingangsgebete mit Sündenbekenntnis zu bestimmten Themen und Anlässen“ gelten, wie z. B. Arbeit, Bibel, Diakonie, Ehe und Partnerschaft, Eltern und Kinder, Evangelisation, Freizeit und Urlaub, Fremde und Ausländer, Freundschaft und Zusammenleben, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Liebe und Sexualität, Medien, Mission und Ökumene. Die dem Einleitungsgebet mit Sündenbekenntnis vielerorts folgenden Zusagen der Gnade Gottes bestehen durchwegs aus Bibeltexten (RL 159–167).

Das Gebet vor der Schriftlesung (RL 171–175) hat eine einfache, fünfteilige Gliederung: Es besteht aus Anrede, Anamnese als Erinnerung an Gottes Heilshandeln, Epiklese als Bitte um das Wirken und die Gegenwart Gottes, Konklusion „Durch Christus, unseren Herrn, der mit dir lebt und regiert . . .“, Amen (RL 171). Diese Gebete sind knapper und eindringlicher als die Eingangsgebete, wo die Betenden oft in längeren und nicht allzu einfachen Sätzen und Gedankengängen um sich selber kreisen. Den Abschluss der Lesung bildet ein Bibelwort (RL 181), das Glaubensbekenntnis oder ein Lied. In manchen reformierten Gemeinden wird im sonntäglichen Gottesdienst kein Credo gesprochen, wohl aber das Apostolicum bei der Taufhandlung. Von den beiden klassischen, altkirchlichen und als ökumenisch geltenden Bekenntnisformulierungen werden neuere klar unterschieden, und diese werden „Lehrstücke“ genannt. Beispielhaft für ein der biblischen Tradition verpflichtetes und doch modern ansprechendes Bekenntnis ist dasjenige der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (RL 193). Bei den Abkündigungen fällt der weite Kreis von Personen und Ereignissen auf, an die in der Fürbitte der Gemeinde gedacht wird: Täuflinge, Konfirmanden, Brautleute und Ehepaare, Kranke, Verstorbene usw. In der Nähe dieser Fürbitten steht die Zweckbestimmung der Opfergabe. Bekanntmachungen und Veranstaltungen im Gemeinde-

¹² D. h. „Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat, der Treue hält ewig und nicht fahren lässt das Werk seiner Hände“, oder ähnlich.

¹³ Beispiele 110–114; 137f; 143 oder 147.

leben gehören an den Schluss des Gottesdienstes oder auf eine Informationstafel im Eingangsbereich der Kirche. Textbeispiele für Dankgebete und Fürbitten nehmen einen breiten Raum ein (RL 213–290). Diese mit Dank und Lobpreis verbundenen Bitten sollen geschehen in der Fürsprache „durch Jesus Christus, unseren Herrn“. Da bisher entsprechende Formulare selten waren, ist ein spezieller Abschnitt dem Dank und der Fürbitte bei der Geburt eines Kindes gewidmet (RL 283–290). Dadurch wird dieses Anliegen bewusst aus dem Zusammenhang der Taufe herausgenommen. Angestrebt wird so eine deutlichere Entflechtung zwischen der Taufe als Verbindung mit Christus und Eingliederung in die Gemeinde einerseits und einer Begrüßungszeremonie als Segenshandlung am Lebensanfang andererseits (RL Einführungstext 283). Texte zu Sendung und Segen finden sich am Schluss dieses Abschnittes (RL 293–299).

Die Taufhandlung wird als Teil des sonntäglichen Gottesdienstes verstanden (Texte RL 303–336), wobei die verschiedenen Lebensalter Säugling, Heranwachsender und Erwachsene(r) unterschieden werden. Jede Taufhandlung ist zugleich als Tauferinnerung der Gemeinde gestaltet. Liturgisch werden Taufen nach dem Eingangslied, vor oder nach dem Predigtlied eingeordnet; die Einsetzungsworte aus Mt 28 ersetzen die sonst übliche Schriftlesung. Die trinitarische Taufformel darf nicht verändert werden, eine der wenigen klaren Vorschriften in der RL. Begleitende, die Taufe entfaltende Riten sind eine Salbung, das Anzünden der Taufkerze, evt. eine Efata-Handlung und evt. die Übergabe eines Taufgewandes, dies alles aber nicht obligatorisch. Die Nottaufe wird abgelehnt, weil die Taufe zwar geboten, aber nicht heilsnotwendig sei. Interessant und Zeichen ökumenischer Verbundenheit auch unter Reformierten in andern Ländern ist die Übernahme eines Taufformulars aus der Kirche von Schottland (RL 317–323). Im Formular Erwachsenentaufe ist vor dem Credo eine in aktuelle Worte gefasste Abrenuntiation des Täuflings formuliert (RL 326). In der Einführung zu den Abendmahlsformularen und -texten wird auf die verschiedenen Formen innerhalb der reformierten Tradition hingewiesen, wobei die Mahlfeier heute durchwegs in den Gesamtgottesdienst integriert erscheint, nicht als Anhang an einen Predigtgottesdienst. Wir treten mit jeder Mahlfeier ein in eine schon bestehende Tischgemeinschaft Jesu mit seiner Gemeinde zu allen Zeiten und an allen Orten. Zwei unterschiedliche Formen der Mahlfeier werden angeboten: Die eine mit ausgeführter Abendmahlsbesinnung und evt. einem Sündenbekenntnis mit Zuspruch der Vergebung vor den Einsetzungsworten; die andere entspricht in etwa einer evangelischen Fassung der Messform, wobei das Mittelstück des Abendmahlsgebets je nach Kirchenjahr oder Anlass ausgewechselt werden kann, der Eingangs- und Schlussteil aber feststeht und eine trinitarische Gestalt ausdrückt.

Einen umfangreichen Teil der RL bildet das Angebot für die Kasualien (RL 387–558). Im Einführungstext bringt eine Definition und eine dazugehörige Abgrenzung eine willkommene Klärung: Der Anlass zu einer „kasualen gottesdienstlichen Begehung“ liege in der „christlichen Biographie“ eines Menschen oder Paares. Wichtig ist bei diesen Begehungen der jeweilige soziale Kontext. Als ein pastoralseelsorgerliches Problem wird die nicht immer stattfindende Übereinstimmung der Erwartungshaltung der betreffenden Menschen mit dem Auftrag der Kirche erwähnt. Kasualhandlungen bewegen sich deshalb immer in einem Spannungsgeflecht (RL 387). Der spezifisch religiöse Charakter der Kasualhandlungen liegt darin, dass sie Fürbitthandlungen sind. Oft versammeln sich dazu Menschen, die nicht

zu einer christlichen Gemeinde gehören.¹⁴ Alle Kasualhandlungen, die teilweise auch einen kirchlichen Rechtsakt darstellen, sind mit einer Wortverkündigung verbunden; dies konstituiert ihren Charakter als Gottesdienst. Ein seelsorgerliches Kasualgespräch geht in der Regel voraus.

Realbenediktionen (Segnung von Gegenständen) werden in der reformierten Tradition ausgespart, und deshalb sind dafür keine entsprechenden Formulare vorhanden. Bei der Konfirmation wird eine Vielfalt von Verständnissen vorausgesetzt: Sie kann sein: Abschluss des kirchlichen Unterrichts; Erinnerung an die Taufe; Einstimmen ins Bekenntnis der Kirche; persönliche Entscheidung für Christus; ein Fest auf dem Weg zur Ich-Identität; ein Schwellenritus; oder Sendung in die Welt und Lebensverantwortung (RL 393–419). Angeboten werden drei Liturgieformen: Das Formular A ist vom Gedanken der Zwischenstation zwischen Kindheit und Erwachsensein her gestaltet, wobei eine gemeinsame Bejahung des christlichen Glaubens vorgesehen ist. Formular B betont den Gemeindebezug der Konfirmation. Die an jeden Einzelnen gerichteten Fragen zielen auf das Leben in der Gemeinde und die Teilnahme am Abendmahl. Formular C entspricht der altreformierten Tradition, verstanden als öffentliches Glaubensbekenntnis im Gottesdienst. Das an sich erwünschte Mitgestalten der Konfirmanden an der Konfirmation soll ablenkende Elemente vermeiden. Was konkret damit gemeint ist, wird leider nicht ausgeführt; dabei wären gerade zu diesem Punkt Kriterien und praktische Wegleitungen nötig gewesen. Bisher noch nicht Getaufte sollen im Konfirmationsgottesdienst selber getauft werden, was bei einer Einzelbefragung sehr diskret geschehen kann (RL 394f). Originell ist ein Gebet anlässlich eines Konfirmationsjubiläums (RL 419).

Bei der Trauung (RL 431–451) tritt mehr und mehr ein gegenseitiges Trauversprechen mit dem Ringtausch an die Stelle der bisherigen Traufragen. Die Trauung ist als Ganze eine Segenshandlung. Die Lieder, Texte und die Trauansprache geben dem menschlichen Glücksverlangen Tiefe und stellen das menschliche Handeln in den Willen Gottes. Gefährdungen des menschlichen Glücks werden im Fürbittgebet angesprochen. Ein Formular für die Trauung konfessionsverschiedener Paare fehlt; dafür wird verwiesen auf die von der deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebene Schrift „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung“.¹⁵ Ein Gebet zum Ehejubiläum beschließt den Teil Trauungen. Der folgende Abschnitt Trauerbegleitung (RL 455–483) ist nach der Einführung unterteilt in drei Abschnitte, welche den klassischen drei Phasen auf dem Weg der Bestattung entsprechen: Andacht im Sterbe- und Trauerhaus; Trauergottesdienst; am Grab. Das angebotene Textmaterial ist nicht sehr differenziert, was angesichts der örtlich so verschiedenen Gegebenheiten, Bestattungsformen und Situationen durchaus verständlich ist.

Ein größerer Abschnitt umfasst die Formulare und Texte zur Ordination und zu verschiedenen Einführungen in den kirchlichen Dienst (RL 487–558). Ausgangspunkt war für die Ersteller der RL die unterdessen in der reformierten Tradition modifizierte Lehre von den vier Ämtern der Kirche: Verkündigung, Lehre, Leitung und Diakonie, wie sie noch Calvin vertritt. Die spätere Dreiheit von Predigt-, Ältesten- und Diakonenamt wird in der RL ausdrücklich als eine Art kollektives Bischofsamt verstanden (RL 487). Es gibt hier nicht nur

¹⁴ „Kasualhandlungen sind gemeinschaftliche, auf bestimmte Personen und ihr Ergehen bezogene - Fürbitthandlungen“, heißt die Definition RL 388.

¹⁵ 2. Aufl. Leipzig [u. a.] 1997.

Formulierungen zur Einführung, sondern auch zur Verabschiedung von Amtsträgern und Amtsträgerinnen. Überdies sollen nicht nur diese, sondern auch andere in der Gemeinde beauftragte Personen in geeigneter Form in einem Gottesdienst vorgestellt, in Dienst genommen oder verabschiedet werden. In den Formularen für Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen sind zwei mitwirkende Assistenten bzw. Assistentinnen vorgesehen, etwa Mitglieder des Presbyteriums, jedenfalls auch kirchliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen. Ordination und örtliche Amtseinführung werden gelegentlich als ineinanderliegende Berufungsvorgänge verstanden.

Der letzte Abschnitt der RL ist überschrieben mit dem Sammelbegriff „Beigaben“ und enthält den liturgischen Kalender (RL 563–604), sechs Perikopenreihen, Erwähnung der liturgischen Farben, eine Auswahl an Gebeten zu den Lesungen der Osternachtfeier sowie ein nach biblischen Büchern geordnetes Register zu den Perikopenreihen. Das ist erstaunlich in einem reformierten Liturgiebuch, zeigt aber deutlich die Absicht einer ökumenischen Annäherung und den Willen, die eigenen Konfessionsgrenzen dort zu durchbrechen, wo sie nicht Bekenntnischarakter haben oder identitätsgefährdend sind. Offenbar richten sich in Deutschland mehr und mehr reformierte Gemeinden nach einer festen Ordnung der Predigttexte nach dem Vorbild der lutherischen und unierten Kirchen. Zu jedem Sonntag ist der entsprechende Wochenspruch, -psalm und das betreffende Lied beigegeben. Ein Quellenverzeichnis beschließt diesen umfangreichen Gottesdienstband, in dem es nicht leicht ist, sich zu orientieren (RL 627–635).

4. Einige Besonderheiten in der Reformierten Liturgie

Was Peter Bukowski, einer der verantwortlichen Herausgeber der RL zur Anamnese des göttlichen Handelns sagt, gilt eigentlich für das ganze, breite liturgische Angebot in diesem Buch. Man bemühte sich – nicht nur der erklärten Absicht nach –, eine theologisch-traditionelle Formelsprache zu vermeiden und eine Sprachgestalt zu finden, „die dem Menschen heute unmittelbar zugänglich ist, nicht doktrinär, sondern relevant und sprachlich unverbraucht“ (RL 100). Dabei wird mit Recht hingewiesen auf den vorbildlichen Charakter des Liedgutes im Gesangbuch für die gottesdienstlichen Gemeinden.

Unter zahlreichen, oft verblüffenden Eigenarten dieses Liturgiebuches kann ich hier nur noch auf einige Einzelheiten hinweisen: Bewahrt wird zunächst einiges an reformiertem Sondergut, etwa das aus der Strassburger Tradition stammende Sündenbekenntnis oder die häufige Lesung des Dekalogs. Hier sind noch Einflüsse aus dem vorreformatorischen Prädikantengottesdienst spürbar. Die alten reformierten Gottesdienstordnungen seit Calvin verwenden beim aaronitischen Segen durchwegs die direkte, zusprechende Form „Der Herr segnet dich . . .“; seit dem Pietismus wird dann die geläufigere Form als Segensbitte üblich. Beiden Formen wird die RL gerecht (RL 293). Dabei wird auch die entsprechende Haltung des Liturgen bzw. der Liturgin reflektiert: Bei der Segensbitte die Gebethaltung mit gefalteten Händen, beim Segenszuspruch die erhobenen Hände oder das Fehlen einer besonderen Gebärde. Neu ist der positive Hinweis auf die Möglichkeit eines Segenstanzes (RL 299). Immer noch nicht ausgeräumt sind die reformierten Vorbehalte gegen die Ektenie, d. h. eine Fürbittform, bei der die einzelnen Gebetsanliegen durch einen Vorbeter vorgetragen und durch einen Gebetsruf der Gemeinde unterbrochen werden: „Erhöre uns, Gott“, oder: „Herr, erbarme dich“. Nicht nur Luther, sondern auch die reformierte Tradition kennt von

Bucer und Calvin her die Paraphrasierung des Vaterunsers, durchaus in verschiedener liturgischer Funktion (RL 214).

Einmalig in einem evangelisch-reformierten Liturgiebuch ist die eindrückliche Darstellung der jüdischen Jahresfeste. Ihnen sind auch entsprechende Erklärungstexte beigegeben. Schon dies allein bedeutet ein gutes Stück Anamnese, die einer christlichen Gemeinde wohl ansteht. Haben doch unsere christlichen Feste teilweise ihren Ursprung im Judentum. Ob in der vermehrten Kenntnissnahme dieser jüdischen Festzeiten und ihrer theologischen Inhalte nicht sogar Voraussetzungen für eine zukünftige Gebetsgemeinschaft zwischen Christen und Juden liegen könnten?

Wieweit das Bemühen um eine inklusive Sprache bei den einzelnen Texten durchschlägt, müsste von Fall zu Fall überprüft werden. Jedenfalls ist eine vorsichtige Öffnung für Impulse aus der feministischen Liturgiebewegung festzustellen, besonders bei den Gebeten. Die konsequente Vermeidung der Gebetsanrede „Jesus Christus“ oder „Heiliger Geist“ will und kann nicht durchgehalten werden, solange eine trinitarische Theologie die liturgischen Texte prägt. Schließlich sei noch hingewiesen auf die Übernahme der lutherischen Spendeformel bei der Kommunion: „Christi Leib für dich gegeben . . .“ (RL 49).

5. Kritische Anfragen und Gesamteindruck

Den einzelnen Abschnitten sind hilfreiche, teilweise für das Verständnis notwendige Einführungstexte beigegeben. Sie sind allerdings oft zu knapp für ein vertieftes Verstehen von Sachzusammenhängen oder für Begründungen. Vor allem vermisst man breiter gefasste liturgiedidaktische Hinweise für den praktischen Umgang mit der RL. Ansätze dazu sind in einigen Einführungstexten vorhanden; aber der erklärte Anleitungsscharakter der RL würde vermehrte Hinweise z. B. auf Kriterien für die Textauswahl und die Entscheidungen im Umgang mit dieser Liturgie erfordern. Was Rudolf Roosen seinerzeit schon am Entwurf „Erneuerte Agenda“ bemängelt hat, lässt sich auf die RL übertragen: Es fehlen konkrete Handlungsanweisungen, umso mehr, als man ja die ganze Gemeinde zur Trägerin des Gottesdienstes anleiten will. Wer kann sich bei den Vorbereitungen zum sonntäglichen Gottesdienst oder zu den Kasualhandlungen rasch und leicht in dem reichen Angebot zurecht finden, wenn er/sie nicht über eine überdurchschnittliche liturgische Kompetenz verfügt?¹⁶ Der gewaltige Umfang und die angestrebte Fülle an Formen- und Textmaterial zu ganz verschiedenen liturgischen Anlässen erlaubt kaum eine noch größere Ausdehnung etwa durch ein Stichwortverzeichnis, so hilfreich ein solches Register mit Sach- und Themenbegriffen wäre. Zudem ist ein gewichtiger, gerade für die ökumenische Zusammenarbeit zentraler liturgischer Formtyp überhaupt nicht berücksichtigt worden: Nämlich die Tagzeitenliturgien, die Grundform für das gemeinsame Beten. Könnte die RL derart weiterentwickelt werden, dass knappere Teilausgaben zu bestimmten liturgischen Formen als Ringbuchausgaben erscheinen könnten, vielleicht noch angereichert durch weitere Textvorschläge und didaktische Hinweise, und geeignet zum Mitnehmen auf die Kanzel, zum Taufstein, zum Abendmahlstisch oder zum Grab?

Gelungen ist meines Erachtens ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem gewachsenen, genuin reformierten Erbgut und einer unverkrampften Offenheit für Neues und für

¹⁶ Vgl. R. ROOSEN, Bemerkungen zum Entwurf der „Erneuten Agenda“ – oder: Wie praktisch ist der Praktiker Theorie? In: ThPr 27 (1992) 259–272, bes. 264.

fremdes Liturgiegut ökumenischer Herkunft. Bei den Aufnahmeformularen ist eines vorgesehen für die Wiederaufnahme eines getauften Christen, der aus der Kirche ausgetreten ist (RL 423–427). Was hingegen fehlt, ist ein Formular für den Eintritt eines Ungetauften oder eines Menschen aus einer außerchristlichen Religionsgemeinschaft. Allzu häufig wird in Eingangsworten und Gebeten die Wendung „der Herr“ verwendet. Wären hier nicht Umschreibungen und Formulierungen für andere Gebetsanreden hilfreich? Im Horizont ökumenischer Bemühungen fällt mir auf, dass das eigentliche Kirchenjahr mit seinen besonderen, ökumenischen Festtagen nicht stärker unterschieden wird von den weiteren, besonderen Sonntagen, wie z. B. dem Taufgedächtnis am 6. Sonntag nach Trinitatis, dem Israelsonntag am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem Erntedanktag, dem Reformationsgedenktag, dem Volkstrauertag, dem Buß- und Betttag oder dem Ewigkeits- bzw. Totengedenksonntag. Diese Tage haben keine alte ökumenische Tradition und werden im Unterschied zum Kirchenjahr auch nicht weltweit in der Christenheit gefeiert.

Das Angebot an Formen und Texten für das Abendmahl halte ich seiner Bedeutung nach für zu knapp. Was hiezu in der RL zu finden ist, wird der Vielfalt an Abendmahlsgelegenheiten, der jeweiligen de-tempore-Beziehung und dem theologischen Gewicht der Abendmahlstraditionen nicht gerecht.¹⁷ Bei den Gebetstexten hat man sich bemüht um konkrete, griffige Formulierungen, die sich im Gebrauch auch leicht verändern oder erweitern lassen. Trotzdem sind manche Gebete und sonstige Liturgietexte etwas zahm und formelhaft. Der Mut zu demokratischen, sozialpolitischen Auseinandersetzungen tritt diskret zurück, und auch in den Gottesvorstellungen fehlt die Erfahrung mit dem abgründigen, fremden, unheimlichen Gott auf weite Strecken.

Bei allen geäußerten Vorbehalten ist die neue RL ein willkommenes, nicht nur äußerlich stattliches, sondern auch inhaltlich gewichtiges Liturgiebuch. Die Sorgfalt seines Zustandekommens erfordert eine entsprechende Sorgfalt seines praktischen Gebrauchs. Denn „ob Gott wirklich in einem Gottesdienst mit uns redet, und ob wir als versammelte Gemeinde wahrhaftig zu einer Antwort finden, bleibt durchaus unverfügbar und kann durch keine liturgischen Strukturen, Vorgänge oder Texte garantiert werden. Dieser Feststellung muss meiner Meinung nach eine reformierte Agende gerecht werden. Ihr Gebetscharakter steht deshalb vor und über ihrem Bekenntnischarakter“.¹⁸

¹⁷ Im Unterschied dazu verweise ich hier auf den Bd. 3 Abendmahl des deutschschweizerischen, reformierten Liturgiewerks, Bern 1983, welcher neben ganz verschiedenen Formen und einem reichen Angebot an Einzeltexten auch Formulare für die Osternachtfeier und für Agapefeiern enthält.

¹⁸ EHRENSPERGER (s. Anm. 3) 13.